



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Straßburg, den 8.7.2025
COM(2025) 526 final

2025/0526 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/2865 im Hinblick auf Geltungsbeginn und
Übergangsbestimmungen**

(Text von Bedeutung für den EWR)

{SWD(2025) 531 final}

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

1.1. Gründe und Ziele des Vorschlags

Die chemische Industrie ist einer der strategisch bedeutendsten Sektoren in der Europäischen Union, bildet das Rückgrat zahlreicher industrieller Ökosysteme und spielt eine zentrale Rolle bei Innovation, Beschäftigung und nachhaltigem Wachstum. Da die EU den grünen und den digitalen Wandel auf dem Weg zu Klimaneutralität und zu einer Führungsrolle im digitalen Bereich vorantreibt, sind die Resilienz und die globale Wettbewerbsfähigkeit dieses Sektors noch wichtiger geworden.

Der Regelungsaufwand ist eines der beiden größten Probleme, die von in der EU tätigen Unternehmen im Hinblick auf das Investitionsklima genannt werden. In den hochrangigen Berichten von Enrico Letta¹ und Mario Draghi wurden die Verringerung des Regelungsaufwands und die Vereinfachung der EU-Rechtsvorschriften als oberste Prioritäten genannt. Überregulierung wird von mehr als 60 % der Unternehmen in der EU als Investitionshemmnis angesehen, wobei 55 % der KMU regulatorische Hindernisse und den Verwaltungsaufwand als größte Herausforderung bezeichnen².

In ihren politischen Leitlinien für die Amtszeit 2024-2029 der Europäischen Kommission³ legte Präsidentin von der Leyen eine Vision dar, die auf die Förderung nachhaltigen Wohlstands und die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit in ganz Europa ausgerichtet ist. Im Mittelpunkt dieser Vision stehen die Bemühungen um eine Rationalisierung des Geschäftsbetriebs und die weitere Integration des Binnenmarkts.

Ergänzend dazu zielt die Agenda der Europäischen Kommission für bessere Rechtsetzung⁴ darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in der EU zu verbessern, indem sichergestellt wird, dass die Rechtsvorschriften ihren Zweck effizient erfüllen, ohne dass die Interessenträger übermäßig belastet werden.

Entsprechend diesen Verpflichtungen legte die Europäische Kommission eine Initiative⁵ zur Vereinfachung und Straffung bestimmter Anforderungen und Verfahren für chemische Produkte vor, die in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen⁶ (im Folgenden „CLP-Verordnung“), der

¹ E. Letta, Weit mehr als ein Markt, 2024, abrufbar unter: <https://www.consilium.europa.eu/media/ny3j24sm/much-more-than-a-market-report-by-enrico-ledda.pdf>.

² M. Draghi: Die Zukunft der europäischen Wettbewerbsfähigkeit, 2024, abrufbar unter: https://commission.europa.eu/topics/eu-competitiveness/draghi-report_en#paragraph_47059, S. 18.

³ Politische Leitlinien für die künftige Europäische Kommission 2024-2029, abrufbar unter: https://commission.europa.eu/document/download/e6cd4328-673c-4e7a-8683-f63ffb2cf648_de.

⁴ Bessere Rechtsetzung: Mit vereinten Kräften für bessere Rechtsvorschriften, COM(2021) 219 final, abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=COM:2021:219:FIN>.

⁵ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1272/2008, (EG) Nr. 1223/2009 und (EU) 2019/1009 im Hinblick auf die Vereinfachung bestimmter Anforderungen und Verfahren für chemische Produkte, COM(2025) 531.

⁶ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2008/1272/oj>).

Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 über kosmetische Mittel⁷ und der Verordnung (EU) 2019/1009 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt⁸ festgelegt sind und die von der Industrie und von Behörden als besonders belastend eingestuft wurden. Diese Bestimmungen würden von einer Straffung und Modernisierung profitieren, wodurch das Chemikalienrecht für die Industrie effizienter und kosteneffektiver würde und gleichzeitig ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt gewährleistet würde.

In Bezug auf die CLP-Verordnung, die die Wirtschaftsakteure verpflichtet, ihre Chemikalien vor der Vermarktung entsprechend ihrer Gefährlichkeit einzustufen, zu kennzeichnen und zu verpacken, zielt die Initiative darauf ab, die für die Kennzeichnung gefährlicher Chemikalien festgelegten Formatierungsvorschriften zu vereinfachen und flexibler zu gestalten. Dazu gehören Vorschriften über verbindliche Mindestschriftengrößen und den Zeilenabstand, die für die Industrie besonders aufwendig und kostspielig sind⁹. Außerdem sollen die Vorschriften für Ausnahmen von den Kennzeichnungsvorschriften für kleinere Verpackungen und die Vorschriften für die Kennzeichnung von Kraftstoffpumpen präzisiert werden. Um die Belastung der Unternehmen zu verringern und den freien Verkehr von Stoffen und Gemischen im Binnenmarkt zu verbessern, ohne den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt zu gefährden, zielt die Initiative auch darauf ab, den Anwendungsbereich der Bestimmungen über Werbung und Fernabsatz im Zusammenhang mit Produkten, die für die breite Öffentlichkeit in Verkehr gebracht werden, zu verringern, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006¹⁰ (REACH) bereits klare Verpflichtungen in Bezug auf den Informationsfluss in professionellen Lieferketten für Stoffe und Gemische vorsieht. Darüber hinaus sollen die Verpflichtungen bezüglich der Werbung für gefährliche Stoffe und Gemische gelockert werden, indem der Umfang der bereitzustellenden Informationen reduziert wird. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, die feste Frist von sechs Monaten für die Aktualisierung des Kennzeichnungsetiketts zu streichen und gleichzeitig die flexiblere Anforderung beizubehalten, dass das Kennzeichnungsetikett ohne unangemessene Verzögerung aktualisiert werden muss, da die Frist von sechs Monaten in den komplexen Lieferketten unmöglich einzuhalten war. Schließlich wird vorgeschlagen, die Verwendung digitaler Kennzeichnungen auszuweiten, damit mehr Informationen nur auf dem digitalen Etikett angegeben werden können.

Mit dem vorliegenden Vorschlag sollen die Termine für die Anwendung der verbindlichen Formatierungsanforderungen, der Bestimmungen über Werbung und Fernabsatz, der

⁷ Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel (Neufassung) (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 59, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1223/oi>).

⁸ Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1009/oi>).

⁹ Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1272/2008, (EG) Nr. 1223/2009 und (EU) 2019/1009 im Hinblick auf die Vereinfachung bestimmter Anforderungen und Verfahren für chemische Produkte, SWD(2025) 531, S. 14.

¹⁰ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1907/oi>).

Verpflichtungen zur Festlegung von Sechsmonatsfristen für die Aktualisierung des Kennzeichnungsetiketts und der Vorschriften für die Kennzeichnung von Kraftstoffpumpen, die mit der Verordnung (EU) 2024/2865¹¹ eingeführt wurden, verschoben werden, um Rechtssicherheit für Unternehmen zu schaffen und zu vermeiden, dass Unternehmen durch zwei Änderungsrechtsakte zur CLP-Verordnung unterschiedliche Anwendungstermine für dieselbe Art von Verpflichtungen auferlegt werden.

1.2. Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Der Vorschlag ist Teil eines Pakets von Vereinfachungsmaßnahmen, die darauf abzielen, bestimmte Verfahren zu straffen und den Verwaltungsaufwand und die Kosten für die Industrie zu verringern, um einen gut funktionierenden Binnenmarkt für Chemikalien zu gewährleisten und gleichzeitig das gleiche Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu sichern.

Dieser Vorschlag enthält Bestimmungen, mit denen der Aufwand für die Mitgliedstaaten und die Industrie verringert werden soll, um die Anwendung der drei geänderten Rechtsvorschriften zu erleichtern und weniger aufwendig zu machen.

1.3. Kohärenz mit der Politik der EU in anderen Bereichen

Im Rahmen des Programms zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (im Folgenden „REFIT“) stellt die Kommission sicher, dass ihre Rechtsvorschriften ihren Zweck erfüllen, auf die Bedürfnisse der Interessenträger zugeschnitten sind sowie den Aufwand minimieren und gleichzeitig ihre Ziele erreichen. Dieser Vorschlag ist daher Teil des REFIT-Programms, mit dem darauf abgezielt wird, den sich aus den Rechtsvorschriften der EU ergebenden Berichtsaufwand zu verringern.

Dieser Vorschlag ist Teil einer Reihe von Vereinfachungspaketen.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

2.1. Rechtsgrundlage

Der Vorschlag stützt sich auf Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union im Einklang mit den ursprünglichen Rechtsgrundlagen für die Annahme der sektorspezifischen Rahmenregelungen, die mit dem vorliegenden Vorschlag geändert werden sollen.

2.2. Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)

Die Verordnung (EU) 2024/2865 wurde auf EU-Ebene angenommen. Dementsprechend müssen Änderungen an dieser Verordnung auf EU-Ebene vorgenommen werden.

2.3. Verhältnismäßigkeit

Die Initiative geht nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die Ziele der Vereinfachung und Verringerung des Verwaltungsaufwands zu erreichen, ohne den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt zu gefährden.

¹¹ Verordnung (EU) 2024/2865 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (ABl. L 2024/2865, 20.11.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2865/oj>).

2.4. Wahl des Instruments

Mit diesem Vorschlag wird die Verordnung (EU) 2024/2865 geändert, die im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren angenommen wurde, weshalb die Änderungen der genannten Verordnung gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren durch eine Verordnung angenommen werden müssen.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

3.1. Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften

Diesem Vorschlag liegt eine Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen bei, die einen detaillierten Überblick über die Auswirkungen von Bestimmungen des Chemikalienrechts gibt, die geändert werden sollen. Sie enthält auch eine Analyse der positiven Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahmen auf der Grundlage vorhandener Daten, von Informationen, die bei den verschiedenen Realitätschecks gesammelt wurden, und schriftlichen Beiträgen von Interessenträgern, wobei auch frühere Analysen wie die Eignungsprüfung der relevantesten Rechtsvorschriften über Chemikalien und die Folgenabschätzung für die Überarbeitung der CLP-Verordnung berücksichtigt werden.

3.2. Konsultation der Interessenträger

Verschiedene Vorschläge zur Vereinfachung oder Klärung bestimmter Bestimmungen des Chemikalienrechts und zur Beseitigung des übermäßigen Verwaltungsaufwands, der sich aus diesen Bestimmungen ergibt, haben sich aus den Vorschlägen der Interessenträger zur Vereinfachung der europäischen Rechtsvorschriften für chemische Stoffe ergeben¹².

Am 16. Mai 2025 veranstaltete die Europäische Kommission einen Realitätscheck, um Rückmeldungen aus der Praxis zur überarbeiteten CLP-Verordnung einzuholen. Er fand online mit mehr als 570 Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus der Industrie, Verbraucher- und Umweltgruppen, Angehörigen der Rechtsberufe und nationalen Behörden statt. Im Mittelpunkt der Veranstaltung stand die Ermittlung von Vereinfachungsmöglichkeiten nach der Annahme der Verordnung (EU) 2024/2865 unter Beibehaltung des gleichen Schutzniveaus für die menschliche Gesundheit und die Umwelt. Die Interessenträger wurden gebeten, über konkrete Erfahrungen zu berichten und Vorschläge zu machen, wie die neuen Vorschriften insbesondere im operationellen und mehrsprachigen Kontext praktikabler gemacht werden können.

Unter den verschiedenen Vorschlägen der Interessenträger wurde während der gesamten Diskussion wiederholt die nachdrückliche Forderung laut, bezüglich der Umsetzung einiger Bestimmungen der Verordnung (EU) 2024/2865, die zu einem übermäßigen Verwaltungsaufwand führen, „die Uhr anzuhalten“. Die Interessenträger betonten, dass für Rechtsklarheit für Unternehmen gesorgt werden müsse, bis sich die beiden gesetzgebenden Organe auf einen Vorschlag der Kommission für die Überarbeitung dieser Vorschriften geeinigt hätten.

¹² Beispielsweise: Cefic, Towards a simpler, faster and more supportive legislative framework to help restore Europe's competitiveness, S. 2, abrufbar unter <https://cefic.org/resources/cefic-views-towards-a-simpler-faster-and-more-supportive-legislative-framework-to-help-restore-europe-s-competitiveness/>; VCI, Omnibus-Vorschlag, S. 4, abrufbar unter <https://www.vci.de/ergaenzende-downloads/vci-sectorial-omnibus-chemical-industry.pdf>; Business Europe, Reducing regulatory burden to restore EU's competitive edge, S. 12, abrufbar unter: https://www.businesseurope.eu/wp-content/uploads/2025/02/2025-01-22_businesseurope_mapping_of_regulatory_burden-d55-1.pdf.

3.3. Einholung und Nutzung von Expertenwissen

Verschiedene Vorschläge zur Klärung einiger Bestimmungen des Chemikalienrechts und zur Beseitigung des übermäßigen Verwaltungsaufwands, der sich aus diesen Bestimmungen ergibt, haben sich aus den Vorschlägen der Interessenträger zur Vereinfachung der europäischen Rechtsvorschriften für chemische Stoffe ergeben. Darauf hinaus erhielt die Kommission als Reaktion auf die oben genannten Realitätschecks mehr als 150 detaillierte Positionspapiere von Interessenträgern, die während der Veranstaltung geäußerten Ansichten stützten und in denen zusätzliche Vorschläge, Daten und Kostenschätzungen vorgelegt wurden. Ausführliche Zusammenfassungen dieser Konsultationen und die eingegangenen Beiträge sind der diesem Vorschlag beigefügten Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen beigefügt.

3.4. Folgenabschätzung

Angesichts der dringenden Notwendigkeit, den Verwaltungsaufwand und die übermäßigen Kosten für die Unternehmen zu verringern, und des Mangels an politischen Optionen war es nicht möglich, eine vollständige Folgenabschätzung zu erstellen.

Im Einklang mit den Grundsätzen der besseren Rechtsetzung wird dieser Vorschlag jedoch von einer Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen begleitet, die eine Analyse der vorgeschlagenen Maßnahmen auf der Grundlage vorhandener Daten, Beiträge von Interessenträgern und früherer Analysen enthält, wie z. B. die Eignungsprüfung der relevantesten Rechtsvorschriften über Chemikalien und die Folgenabschätzung für die Überarbeitung der CLP-Verordnung.

3.5. Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung

Dieser Vorschlag ist Teil der Verpflichtung der Europäischen Kommission, den Regelungsaufwand für die Menschen, Unternehmen und Verwaltungen in der EU zu verringern, um den Wohlstand und die Resilienz der EU zu fördern. Der Vorschlag zielt darauf ab, Rechtsklarheit für die Unternehmen zu schaffen und sicherzustellen, dass Vorschriften, die durch verschiedene EU-Rechtsakte für dieselbe Art von Verpflichtungen auferlegt werden, einheitlich ab demselben Datum in Kraft treten.

3.6. Grundrechte

Der Vorschlag steht im Einklang mit den in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union¹³ verankerten Grundrechten und achtet die darin anerkannte Grundsätze. Die Verringerung des Verwaltungsaufwands für Unternehmen sollte zu gesellschaftlichen Vorteilen in Bezug auf die Schaffung von Wohlstand, Beschäftigung und Innovation führen. Gleichzeitig zielt der Vorschlag darauf ab, ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu gewährleisten.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Diese Initiative wird mit keinen zusätzlichen Kosten für die Kommission verbunden sein.

¹³

ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 391, ELI: http://data.europa.eu/eli/treaty/char_2012/oj.

5. WEITERE ANGABEN

5.1. Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten

Die Kommission wird die Umsetzung und Anwendung neuer Bestimmungen sowie deren Einhaltung überwachen. Dieser Vorschlag erfordert keinen Umsetzungsplan.

5.2. Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags

Mit dem Vorschlag wird Artikel 2 der Verordnung (EU) 2024/2865 geändert, in dem das Datum des Inkrafttretens und des Anwendungsbeginns der Bestimmungen der genannten Verordnung festgelegt ist.

Bestimmungen zur Änderung von Artikel 30 mit Fristen für die Neukennzeichnung, Artikel 48 über Werbung, Artikel 48a über den Fernabsatz und Bestimmungen über die Kennzeichnung von Kraftstoffpumpen in Anhang II werden aus der Liste der Bestimmungen gestrichen, die gemäß Artikel 2 Absatz 2 ab dem 1. Juli 2026 gelten werden.

Ebenso werden Bestimmungen zur Änderung des Artikels 31 Absatz 3 und der einschlägigen Abschnitte des Anhangs I über verbindliche Formatierungsanforderungen aus der Liste der Bestimmungen gestrichen, die gemäß Artikel 2 Absatz 3 ab dem 1. Januar 2027 gelten werden.

In Artikel 2 wird ein neuer Absatz 3a eingefügt, in dem ein neuer Geltungsbereich auf den 1. Januar 2028 für alle oben genannten Bestimmungen festgelegt wird.

Folglich werden die Bestimmungen, die verlängerten Zeitpunkten für die spätere Anwendung unterliegen, aus der Bestimmung gestrichen, die die freiwillige Anwendung der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2024/2865 vor ihrem Inkrafttreten in Artikel 2 Absätze 4 und 5 ermöglicht, und in einen neuen Absatz 5a verschoben, mit dem der Geltungsbereich dieser Bestimmung an den neuen späteren Geltungsbereich angepasst wird.

Die Daten des Geltungsbereichs anderer Bestimmungen der Verordnung (EU) 2024/2865 bleiben unverändert.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/2865 im Hinblick auf Geltungsbeginn und Übergangsbestimmungen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,
nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,
nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,
gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates² enthält bestimmte Anforderungen an die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung gefährlicher Stoffe und Gemische. Diese Verordnung wurde durch die Verordnung (EU) 2024/2865 des Europäischen Parlaments und des Rates³ geändert, mit der unter anderem spezifische Vorschriften für das Format der Kennzeichnungsetiketten, Fristen für die Neu kennzeichnung bei Änderungen der Einstufung, Informationsanforderungen für Werbung und Fernabsatzangebote sowie Kennzeichnungsvorschriften für Tankstellen eingeführt wurden. Mit Artikel 2 der Verordnung (EU) 2024/2865 wurde der Geltungsbeginn dieser Vorschriften verschoben.
- (2) Im Draghi-Bericht 2024⁴ heißt es, dass die Anzahl und Komplexität der Vorschriften den Handlungsspielraum der Unternehmen der Union einschränken und sie daran hindern könnten, wettbewerbsfähig zu bleiben. Eine detaillierte Analyse der

¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

² Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1, ELI:<http://data.europa.eu/eli/reg/2008/1272/oj>).

³ Verordnung (EU) 2024/2865 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (ABl. L 2024/2865, 20.11.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2865/oj>).

⁴ Bericht von Mario Draghi über die Zukunft der europäischen Wettbewerbsfähigkeit aus dem Jahr 2024: https://commission.europa.eu/topics/eu-competitiveness/draghi-report_en#paragraph_47059.

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008⁵ ergab auch einen übermäßigen Verwaltungsaufwand und übermäßige Kosten im Zusammenhang mit den mit der Verordnung (EU) 2024/2865 eingeführten Anforderungen. Auf der Grundlage dieser Befunde hat die Kommission einen Vorschlag zur Vereinfachung bestimmter Anforderungen und Verfahren für chemische Produkte vorgelegt⁶. Dieser Vorschlag zielt unter anderem darauf ab, ein besseres Gleichgewicht zwischen der Notwendigkeit, dass die Informationen auf dem Kennzeichnungsetikett für die Verbraucher klar verständlich sein müssen, einerseits und der Notwendigkeit, Markthemmisse und den Verwaltungsaufwand für die Industrie zu verringern, andererseits herzustellen.⁷ In Anbetracht dieses Vorschlags ist es erforderlich, die mit der Verordnung (EU) 2024/2865 eingeführten Verpflichtungen in Bezug auf die Formatierung von Kennzeichnungsetiketten, Werbung, Fernabsatzangebote und Neukenntzeichnung terminlich weiter aufzuschieben. Eine solche weitere Verschiebung würde es den Wirtschaftsakteuren ermöglichen, sich auf Änderungen der Formatierungs- und Kennzeichnungsvorschriften sowie auf neue Informationsanforderungen für Werbung und Fernabsatzangebote vorzubereiten, die im Vorschlag der Kommission vorgesehen sind.

- (3) Mit der Verordnung (EU) 2024/2865 wurden besondere Bestimmungen für die Kennzeichnung von Kraftstoffen eingeführt, die an Tankstellen geliefert werden. Bestimmte Anforderungen, darunter die Angabe des Lieferanten, der Nennmenge und des eindeutigen Formelidentifikators, erschienen jedoch für die Unternehmen umständlich und kostspielig, ohne dass sie mit Vorteilen für den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt verbunden wären. Aus diesem Grund zielt der Vorschlag der Kommission im Sinne einer Vereinfachung bestimmter Anforderungen und Verfahren für chemische Produkte darauf ab, diese Anforderungen zu ändern und geeigneter zu machen, indem unnötige und aufwendige Kennzeichnungsvorschriften gestrichen werden. In Anbetracht dieser voraussichtlichen Änderungen ist es angebracht, das Datum des Geltungsbeginns dieser Anforderungen weiter zu verschieben.
- (4) Artikel 2 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EU) 2024/2865 enthält Übergangsbestimmungen, die es den Unternehmen ermöglichen, die mit der genannten Verordnung eingeführten Bestimmungen vor dem Zeitpunkt ihrer Anwendung auf freiwilliger Basis anzuwenden. Um die Kohärenz mit dem längeren Aufschub zu gewährleisten und Rechtsklarheit für die Wirtschaftsakteure zu schaffen, ist es erforderlich, die Zeitpunkte für die Anwendung dieser Übergangsbestimmungen in Bezug auf verbindliche Formatierungsanforderungen, Neukenntzeichnung,

⁵ Eine detaillierte Analyse der Kosten im Zusammenhang mit neuen Formatierungsanforderungen findet sich in der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1272/2008, (EG) Nr. 1223/2009 und (EU) 2019/1009 im Hinblick auf die Vereinfachung bestimmter Anforderungen und Verfahren für chemische Produkte, SWD(2025) 531, S. 14.

⁶ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1272/2008, (EG) Nr. 1223/2009 und (EU) 2019/1009 im Hinblick auf die Vereinfachung bestimmter Anforderungen und Verfahren für chemische Produkte, COM(2025) 531.

⁷ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Der Binnenmarkt: unser europäischer Heimatmarkt in einer unsicheren Welt, eine Strategie für einen einfachen, nahtlosen und starken Binnenmarkt, COM(2025) 500 final, S. 10:

https://single-market-economy.ec.europa.eu/document/download/d92c78d0-7d47-4a16-b53f-1cead54bcb49_en?filename=Communication%20-%20Single%20Market%20Strategy.pdf.

Werbung, Fernabsatzangebote und Kennzeichnung an Tankstellen zu ändern und diese Zeitpunkte an die verlängerten Fristen für die spätere Anwendbarkeit anzupassen.

- (5) Um ein hohes Schutzniveau in Bezug auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt sicherzustellen, sollte der Geltungsbeginn anderer Bestimmungen der Verordnung (EU) 2024/2865 unverändert bleiben.
- (6) Die Verordnung (EU) 2024/2865 sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderungen der Verordnung (EU) 2024/2865

Artikel 2 der Verordnung (EU) 2024/2865 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b, Artikel 1 Nummern 4 bis 7, Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe a, Artikel 1 Nummer 13, Artikel 1 Nummer 15 Buchstaben a und b, Artikel 1 Nummern 17, 18, 22 und 23, Anhang I Nummern 4, 8, 10 und 11 und Anhang II Nummer 1 gelten ab dem 1. Juli 2026.“
2. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Artikel 1 Nummern 1 und 9, Artikel 1 Nummer 24 Buchstaben b und d und Anhang IV gelten ab dem 1. Januar 2027.“
3. Folgender Absatz 3a wird angefügt:

„(3a) Artikel 1 Nummern 14, 15 Buchstabe c, 26 und 27, Anhang I Nummern 2 und 3 und Anhang II Nummer 2 gelten ab dem 1. Januar 2028.“
4. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Abweichend von Artikel 5, Artikel 6 Absätze 3 und 4, Artikel 9 Absätze 3 und 4, Artikel 10, Artikel 25 Absatz 3, Artikel 29, Artikel 31 Absatz 1, Artikel 35, Artikel 40 Absätze 1 und 2, Artikel 42 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Anhang I Abschnitt 1.2.1, Abschnitt 1.5.1.2 und Abschnitt 1.5.2.4.1 und Anhang II Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 wie anwendbar am 9. Dezember 2024 dürfen Stoffe und Gemische bis zum 30. Juni 2026 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der durch Artikel 1 Nummern 4 bis 7, Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe a, Artikel 1 Nummer 13, Artikel 1 Nummer 15 Buchstaben a und b, Artikel 1 Nummern 18 und 22, Artikel 1 Nummer 23 Buchstabe a, Anhang I Nummern 4, 8 und 10 und Anhang II Nummer 1 der vorliegenden Verordnung geänderten Fassung eingestuft, gekennzeichnet und verpackt werden.“
5. Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Abweichend von Artikel 1 Absatz 1, Artikel 18 Absatz 3 Buchstabe b, Artikel 45 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Anhang VIII Teil A Abschnitt 1, Anhang VIII Teil A Abschnitt 2.1, Anhang VIII Teil A Abschnitt 2.4 Unterabsatz 1, Anhang VIII Teil B Abschnitt 1, Anhang VIII Teil B Abschnitt 3.1 Unterabsatz 3, Anhang VIII Teil B Abschnitt 3.6, Anhang VIII Teil B Abschnitt 3.7 Tabelle 3 Zeile 1, Anhang VIII Teil B Abschnitt 4.1 Absatz 1, Anhang VIII Teil C Abschnitte 1.2 und 1.4 Absatz 1 und Anhang VIII Teil D Abschnitte 1, 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 wie anwendbar am 9. Dezember 2024 dürfen Stoffe und Gemische bis zum 31. Dezember 2026 gemäß

der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der durch Artikel 1 Nummern 1 und 9, Artikel 1 Nummer 24 Buchstaben b und d und Anhang IV der vorliegenden Verordnung geänderten Fassung eingestuft, gekennzeichnet und verpackt werden.“

6. Folgender Absatz wird eingefügt:

„(5a) Abweichend von Artikel 30, Artikel 31 Absatz 3, Artikel 48 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Anhang I Abschnitt 1.2.1 und Anhang II Teil 5 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 wie anwendbar am 9. Dezember 2024 dürfen Stoffe und Gemische bis zum 31. Dezember 2027 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der durch Artikel 1 Nummern 14, 15 Buchstabe c und 26, Anhang I Nummern 2 und 3 und Anhang II Nummer 2 der vorliegenden Verordnung geänderten Fassung eingestuft, gekennzeichnet und verpackt werden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Straßburg am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments
Die Präsidentin
[...]

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin
[...]